



Gemeinde Achenkirch, Untere Dorfstraße 387, 6215 Achenkirch

Amtsleiter, Melde- und, Standesamt

Stefan Pockstaller

Telefon: +43 5246 6247 14

Telefon: +43 676 844255256

Telefax: +43 5246 6869

E-Mail: meldeamt@achenkirch.gv.at

Zahl: D/4349/2024

A/0800/2023

Achenkirch, 07.02.2024

Kundmachung über die Verordnung der Abfallgebührenordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Achenkirch über die Abfallgebühren (Gemeinderatsbeschluss vom 01. Februar 2024)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird vom Gemeinderat mit Beschluss vom 01. Februar 2024 folgende

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Achenkirch

erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Achenkirch erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2 Grundgebühr

1. Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der zum 1. Jänner oder 1. Juli eines jeden Jahres im Haushalt mit Hauptwohnsitz, oder weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen, gemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für einen	1-Personenhaushalt	€	35,63	(Faktor 1,0)
b)	für einen	2-Personenhaushalt	€	71,26	(Faktor 2,0)
c)	für einen	3-Personenhaushalt	€	106,89	(Faktor 3,0)
d)	für einen	4-Personenhaushalt	€	142,52	(Faktor 4,0)
e)	für einen	5- und Mehrpersonenhaushalt	€	178,15	(Faktor 5,0)

Änderungen von Personen sowie Haushaltsneugründungen im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt.

2. Für leerstehende Wohn- und Geschäftsgebäude, die zu den Stichtagen 1. Jänner sowie 1. Juli keine Wohnsitzmeldung bzw. Gewerbemeldung haben, wird die Grundgebühr nach Abs. 1 lit. a und für „Freizeitwohnsitze“ wird die Grundgebühr nach Abs. 1 lit. b bemessen.

3. Die Grundgebühr für Betriebe und sonstige Gebührenpflichtige ist in der Weise zu bemessen, dass der Gebührensatz in Höhe von € 95,44 mit den nachstehend angeführten Faktoren multipliziert wird:

a) Handels- und Gewerbebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken, Sparkassen, für jede Betriebsstätte oder Dienststelle:

bis 5 Beschäftigte	Faktor	1,0
je weitere 5 Beschäftigte	zuzüglich Faktor	0,2
maximal jedoch	Faktor	10,0

b) Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigung (Gasthäuser, Restaurants, Cafés udgl.) und Imbissstuben, Buffets:

bis 10 Sitz- oder Stehplätze	Faktor	4,0
je weitere 10 Sitz- oder Stehplätze	zuzüglich Faktor	0,2
maximal jedoch	Faktor	10,0

c) Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot:

bis 10 Sitzplätze oder Betten	Faktor	4,0
je weitere 10 Sitzplätze oder Betten	zuzüglich Faktor	0,5
je weitere 10 Sitzplätze im Freien Gastgärten, Terrassen udgl.	zuzüglich Faktor	0,2
maximal jedoch	Faktor	10,0

d) Campingplätze:

bis 10 Stellplätze	Faktor	5,0
je weitere 10 Stellplätze	zuzüglich Faktor	0,5
maximal jedoch	Faktor	10,0

e) Würstelstände oder Verkaufswagen:

bis 10 Sitzplätze	Faktor	4,0
je weitere angefangene 10 Sitzplätze	zuzüglich Faktor	0,5
maximal jedoch	Faktor	10,0

f) Schulen und Kindergärten:

bis 20 betreute Personen	Faktor	2,0
je weitere 20 betreute Personen	zuzüglich Faktor	0,2
maximal jedoch	Faktor	10,0

g) Alten- und Pflegeheime:

bis 10 Betten	Faktor	2,0
je weitere angefangene 10 Betten	zuzüglich Faktor	0,2
maximal jedoch	Faktor	10,0

h) Privatzimmervermietung (bis 10 Betten)	Faktor	1,0
---	--------	-----

i) sonstige Betriebe:

bis 5 Beschäftigte	Faktor	0,5
je weitere angefangene 5 Beschäftigte	zuzüglich Faktor	0,2
maximal jedoch	Faktor	10,0

Als Betriebsstätten gelten Anlagen im Sinne der BAO Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023. Mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sein müssen. Nicht als Betriebsstätten gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken, die nach den Wohnbauförderungsrichtlinien förderungswürdig wären. Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023, zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s. Bei mehreren Gewerbeberechtigungen eines Steuerpflichtigen an einer Betriebsstätte, wird nur jenes Gewerbe mit dem höchsten Faktor zur Verrechnung herangezogen.

§ 3 Weitere Gebühr

1. Restmüll

- a) Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt pro tatsächlich entsorgte Menge pro kg € 0,50.
- b) Die weitere Gebühr pro ausgefolgtem 60-Liter-Müllsack beträgt € 4,50 und je 40-Liter-Müllsack € 3,00.
- c) Mindestmengen pro Jahr:

1.1 Haushalte:

mit Verwiegesystem:

a) für einen 1-Personenhaushalt	36,00 kg	(Faktor 1,0)
b) für einen 2-Personenhaushalt	72,00 kg	(Faktor 2,0)
c) für einen 3-Personenhaushalt	81,00 kg	(Faktor 2,25)
d) für einen 4-Personenhaushalt	90,00 kg	(Faktor 2,50)
e) für einen 5-Personenhaushalt	99,00 kg	(Faktor 2,75)
f) für jede weitere Person im Haushalt	9,00 kg	(Faktor 0,25)

mit Sacksystem

a) für einen 1-Personenhaushalt (4 Säcke)	€ 18,00	(Faktor 1,0)
b) für einen 2-Personenhaushalt (8 Säcke)	€ 36,00	(Faktor 2,0)
c) für einen 3-Personenhaushalt (9 Säcke)	€ 40,50	(Faktor 2,25)
d) für einen 4-Personenhaushalt (10 Säcke)	€ 45,00	(Faktor 2,50)
e) für einen 5-Personenhaushalt (11 Säcke)	€ 49,50	(Faktor 2,75)
f) für jede weitere Person im Haushalt	€ 4,50	(Faktor 0,25)

1.2 Betriebe und sonstige Gebührenpflichtige:

- a) Für Handels- und Gewerbebetriebe, Agenturen Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken, Sparkassen und für jede Betriebsstätte oder Dienststelle beträgt die Mindestmenge 45kg.

- b) Für Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigung (Gasthäuser, Restaurants, Cafés udgl.), Imbissstuben und Buffets beträgt die Mindestmenge 270 kg.
- c) Für Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot beträgt die Mindestmenge 450 kg.
- d) Für Campingplätze beträgt die Mindestmenge 450 kg.
- e) Für Würstelstände oder Verkaufswagen beträgt die Mindestmenge 270 kg.
- f) Für Schulen und Kindergärten beträgt die Mindestmenge 90 kg.
- g) Für Privatzimmervermieter beträgt die Mindestmenge 45 kg.
- h) Für sonstige Betriebe beträgt die Mindestmenge 45 kg.
- i) Für Freizeitwohnsitze beträgt die Mindestmenge 36 kg.

Sollte eine Restmüllentsorgung nur über Sacksystem möglich sein, entspricht ein 60l Müllsack dem Gewicht von 9 kg.

2. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle beträgt für die tatsächlich entsorgte Menge pro gewogenem kg € 0,28.

3. Wertstoffsammelzentrum

Die weitere Gebühr

- a) für **Sperrmüll** beträgt pro m³ € 39,00
- b) für **Altholz** beträgt pro m³ € 17,00
- c) für **Autoreifen** ohne Felge pro Stück € 4,81
- d) für **Autoreifen** mit Felge pro Stück € 6,88

§ 4

Vorschreibung

1. Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt halbjährlich zum 15.2. und 15.08. mit der Hälfte des Jahresbetrages. Die weitere Gebühr für Restmüll wird entsprechend der tatsächlich entsorgten Menge jeweils halbjährlich, zu den oben angeführten Terminen, im Nachhinein verrechnet. Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle wird ebenso anhand der tatsächlich entsorgten Menge, jeweils vierteljährlich zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. im Nachhinein verrechnet.
2. Die weitere Gebühr für die über die Mindestmenge hinaus benötigten Müllsäcke, ist bei der Ausfolgung zu entrichten. Pro 60-Liter-Müllsack werden € 4,50 und pro 40-Liter-Müllsack € 3,00 eingehoben.
3. Für die Entsorgung von Sperrmüll und Altholz sind Müllwertkarten bei der Gemeinde Achenkirch zu kaufen. Diese können je ¼ m³ Wertkarte Sperrmüll für € 9,75 und je ¼ m³ Wertkarte Altholz für € 4,25 erworben werden. Für die Entsorgung von Reifen wird gesondert eine Rechnung gestellt, die sich je nach Entsorgung, mit Felge für je € 6,88 oder ohne Felge für je € 4,81 richtet.
4. Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Achenkirch alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden.
5. Änderungen betreffend Personenzahl und Haushaltsgröße werden von der Gemeinde Achenkirch amtlich wahrgenommen. Als Stichtag gilt für das 1. Halbjahr der 1. Jänner und für das 2. Halbjahr der 1. Juli. Alle übrigen Änderungen sind der Gemeinde unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden. Änderungen werden jeweils mit Beginn des nächsten Halbjahrs wirksam.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Abfallgebührenordnung gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Achenkirch vom 29.03.2007 außer Kraft.

Gemäß § 60 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (LGBl.Nr. 36/2001) wird dieser Beschluss vom 08. Februar 2024 bis einschließlich 22. Februar 2024 öffentlich kundgemacht.

Angeschlagen am: 07. Februar 2024

Abgenommen am: 23. Februar 2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Karl Moser

